

Aktenzeichen:

9 RV 476/55

Verkündet

am 19. September 1958

I m N a m e n d e s V o l k e s

In Sachen

.....

Kläger und Revisionskläger,

gegen

.....

Beklagten und Revisionsbeklagten,

hat der 9. Senat des Bundessozialgerichts
auf die mündliche Verhandlung vom 19. Sep-
tember 1958

für Recht erkannt:

Das Urteil des Landessozialgerichts Rhein-
land-Pfalz vom 9. Februar 1955 wird aufge-
hoben.

Die Sache wird zur erneuten Verhandlung und
Entscheidung an das Landessozialgericht zu-
rückverwiesen.

Von Rechts wegen.

Hinweis: Auch Teile der Urteilsammlung sind als Datenbank nach §§ 87a ff. UrhG geschützt.



JLaw – Gesetze und Urteile
Kostenlos
Über 200 Gesetze
Über 100.000 Urteile
[\(mobile App\)](#)



[JLaw – für Android](#)



[JLaw – für iOS](#)

- 2 -

G r ü n d e :

Die Kläger sind die Eltern des 1948 in russischer Kriegsgefangenschaft verstorbenen M.XXXXXX K.XX. Sie haben 1953 Elternrente nach dem Bundesversorgungsgesetz (BVG) beantragt. Das Versorgungsamt Trier hat den Antrag abgelehnt und die Ernährereigenschaft des Verstorbenen verneint.

Hiergegen haben die Kläger Berufung alten Rechts eingelegt. Das Sozialgericht Trier hat die Klage abgewiesen. Die Postzustellungsurkunde über das zugestellte Urteil trägt die Anschrift "An Eheleute P.XXX K.XX und B.XXXXXX geborene D.XXXXXX". Der Postzustellungsvermerk ist wie folgt ausgefüllt: "Den vorstehend bezeichneten Brief habe ich heute dem Empfänger selbst in der Wohnung übergeben, Schweich, den 15. Mai 1954".

Am 22. Mai 1954 ist beim Sozialgericht in Trier ein von beiden Klägern unterzeichnetes Berufungsschreiben eingegangen. Es lag am 21. Juni 1954 beim Landessozialgericht vor. Das Landessozialgericht hat die Berufung wegen Versäumung der Berufungsfrist verworfen.

Mit der Revision haben die Kläger beantragt,

das angefochtene Urteil aufzuheben und die Sache zur erneuten Verhandlung und Entscheidung an das Landessozialgericht zurückzuverweisen.

Die Revision rügt wesentliche Mängel im Verfahren des Landessozialgerichts durch Verletzung der §§ 103, 106 in Verbindung mit § 135 des Sozialgerichtsgesetzes (SGG). Sie führt aus, in der Berufungsinstanz sei die rechtzeitige Einlegung der Berufung in Streit gewesen. Die Entscheidung des Landessozialgerichts nehme an, das Urteil des Sozialgerichts sei "den Klägern" am 15. Mai 1954 zugestellt worden. Das angefochtene Urteil ergebe nicht klar, ob das Landessozialgericht damit habe feststellen wollen, das Urteil des Sozialgerichts sei jedem der Kläger zu diesem Zeitpunkt zugestellt worden.



Aus dem Akteninhalt ergebe sich nicht eindeutig, ob § 135 SGG erfüllt sei, dessen Voraussetzungen das Landessozialgericht habe prüfen müssen. Im Unterlassen dieser Prüfung läge ein Verfahrensmangel. Wenn das Landessozialgericht die Zustellung des Urteils des Sozialgerichts an die Kläger nachgeprüft hätte, so hätte es feststellen müssen, daß die Zustellung nicht ordnungsgemäß erfolgt sei. Es sei nur e i n e Ausfertigung des Urteils des Sozialgerichts an die gemeinsame Anschrift der Kläger zugestellt worden. § 135 SGG verlange, daß das Urteil des Sozialgerichts den Klägern getrennt zugestellt werde. Das Landessozialgericht hätte hieraus die sich hinsichtlich der Wahrung der Berufungsfrist ergebenden Folgerungen ziehen müssen.

Der Beklagte beantragt,

die Revision als unzulässig zu verwerfen.

Er ist der Ansicht, daß der gerügte Verfahrensmangel nicht vorliegt, zum mindesten nicht wesentlich ist. Die Frage, ob ein Urteil an Eheleute gesondert zugestellt werden müsse, wenn es, wie hier, für beide Teile die gleiche Entscheidung betreffe, sei materiell-rechtlicher Art.

Die Revision ist form- und fristgerecht eingelegt und begründet worden (§§ 164, 166 SGG). Das Landessozialgericht hat sie nicht zugelassen (§ 162 Abs. 1 Nr. 1 SGG). Sie findet daher nur statt, wenn ein wesentlicher Mangel des Verfahrens gerügt wird, der auch vorliegt (§ 162 Abs. 1 Nr. 2 SGG; BSG. 1 S. 150).

Soweit die Revision vorbringt, das Landessozialgericht habe das Verfahren vor dem Sozialgericht unrichtig beurteilt, wendet sie sich gegen den sachlichen Inhalt der Entscheidung und zeigt damit keinen Mangel im Sinne des § 162 Abs. 1 Nr. 2 SGG im Verfahren des Landessozialgerichts auf (vgl. dazu auch BSG. vom 15.12.1955 in SozR. SGG § 162 Da 8 Nr. 40). In diesem Vortrag liegt jedoch die Rüge ungenügender Aufklärung des dem angefochtenen Urteil zugrunde



liegenden prozessualen Sachverhalts und einer unrichtigen Beweiswürdigung, die sich aus einem Widerspruch zwischen dem Akteninhalt und den Feststellungen des angefochtenen Urteils ergebe.

Für die Frage, welche einzelnen Umstände des Tatbestandes das Landessozialgericht aufzuklären hatte, ist entscheidend, welchen Sachverhalt es nach seiner Rechtsauffassung für rechtserheblich hielt (BSG. 2 S. 84). Das Landessozialgericht war nach den Ausführungen im angefochtenen Urteil der Rechtsauffassung, daß die Berufung, damit die Frist von einem Monat nach Zustellung des Urteils (§ 151 Abs. 1 SGG) gewahrt ist, innerhalb dieses Monats beim Landessozialgericht eingegangen sein muß. Aus dem angefochtenen Urteil ist nichts darüber zu entnehmen, ob das Landessozialgericht etwa davon ausgegangen ist, daß bei mehreren Klägern, insbesondere dann, wenn es sich um Eheleute handelt, für die Zustellung des Urteils mit Wirkung für die Berufungseinlegung eine besondere Rechtslage in dem Sinne gegeben sei, daß die Zustellung an einen der Ehegatten genüge. Das Landessozialgericht vertritt offenbar diese Rechtsansicht nicht, denn es hat jedem der Kläger je eine Ausfertigung seines Urteils gesondert zugestellt. Es ist deshalb für das Überprüfen der Sachaufklärung und der Beweiswürdigung, wie sie vom Landessozialgericht vorgenommen worden sind, davon auszugehen, daß die zweite Instanz der Rechtsansicht war, auch in dem Falle, in dem Eheleute Kläger sind, müsse die Berufung innerhalb eines Monats nach Zustellung des Urteils eingelegt werden. Hiernach hat das Landessozialgericht im Urteil festgestellt, daß das Urteil des Sozialgerichts "den Klägern am 15. Mai 1954 zugestellt worden" sei. Da es sich bei dem in § 151 SGG verwendeten Begriff der "Zustellung des Urteils" um einen Rechtsbegriff handelt, hatte das Gericht, um zu prüfen, ob die Voraussetzungen dieser Vorschrift erfüllt sind, zunächst die tatsächlichen äußeren Umstände aufzuklären, nämlich ob und auf welche Weise das Urteil den Klägern zugegangen ist. Es hatte dann die



Rechtsfrage zu entscheiden, ob das Zugehen oder Bekanntwerden des Urteils die Voraussetzungen des Rechtsbegriffs der "Zustellung" im Sinne des § 151 SGG erfüllt. Das Landessozialgericht unterscheidet im angefochtenen Urteil nicht ausdrücklich zwischen der Feststellung solcher Tatsachen und deren Unterordnung unter den Begriff der Zustellung. Bei einfachen Umständen und allgemein geläufigen Begriffen kann die Feststellung der Tatsache und ihre rechtliche Beurteilung äußerlich ineinander übergehen (vgl. dazu Baumbach ZPO, 25. Aufl., 4 C der Einführung zu §§ 282 bis 294). In diesem Sinne ist wohl der Satz in den Entscheidungsgründen des Urteils des Berufungsgerichts zu verstehen, "das Urteil ist den Klägern am 15. Mai 1954 zugestellt worden", insbesondere, weil keinerlei weitere rechtliche Ausführungen folgen. Soweit hiermit als Tatsache festgestellt werden sollte, das Urteil des Sozialgerichts sei beiden Klägern zugegangen, läßt das angefochtene Urteil nicht erkennen, ob das Landessozialgericht alle sich aus den Akten ergebenden einzelnen Umstände erkannt und berücksichtigt hat (§ 128 Abs. 1 Satz 2 SGG). Das Urteil des Sozialgerichts führt als Kläger die Eheleute P. XXXX K. XXX und B. XXXXX geborene D. XXXXXX auf. Der in den Akten befindlichen Postzustellungsurkunde des Sozialgerichts ist anscheinend nur zu entnehmen, daß eine Urteilsausfertigung an die Anschrift "Eheleute P. XXXX K. und B. XXXXX geborene D." abgesandt worden ist. Das scheint auch die Absendungsverfügung des Richters vom 10. Mai 1954 zu bestätigen, die nicht besagt, daß den Klägern je eine Ausfertigung zuzustellen ist. Hiernach konnte allenfalls nur einem der Kläger eine Ausfertigung des Urteils wirksam zugestellt werden. Da der Postzusteller den Namen des Empfängers in den Zustellungsvermerk nicht aufgenommen hat, ist nicht ersichtlich, ob er die Ausfertigung P. XXXX K. XXX gemäß § 6 Abs. 3 Satz 1 der Anweisung über das Verfahren betreffend die postamtliche Bestellung von Briefen mit Zustellungsurkunde vom 6. März 1914 (Zentralblatt für das Deutsche Reich S. 208;



vgl. auch § 41 der Postordnung vom 30. Januar 1929 - RGBI. I S. 33) oder etwa aus besonderem Anlaß der Klägerin B.XXXXXX K.XX ausgehändigt hat.

Die Feststellung des Landessozialgerichts, das Urteil des Sozialgerichts sei "den Klägern" zugestellt, wird somit nach dem Akteninhalt und nach den aus dem Urteil des Landessozialgerichts ersichtlichen Ermittlungen nicht gedeckt. Das angefochtene Urteil läßt insoweit die Gründe nicht erkennen, die für diese richterliche Überzeugung leitend gewesen sind. Hierin liegt eine Überschreitung der gesetzlichen Grenzen des Rechts der freien Beweiswürdigung durch das Landessozialgericht. Das Landessozialgericht hätte, bevor es zunächst die rein tatsächliche Zustellung des erstinstanzlichen Urteils feststellen konnte, aufklären müssen, welchem der Kläger die Urteilsausfertigung vom Postzusteller ausgehändigt worden ist, und alsdann würdigen müssen, ob in dieser Aushändigung eine wirksame Zustellung und gegebenenfalls wem gegenüber liegen kann. Hierzu hätte ihm der Akteninhalt, insbesondere die Absendungsverfügung des erstinstanzlichen Richters und die Postzustellungsurkunde mit der gemeinschaftlichen Anschrift der Kläger und dem unklaren Zustellungsvermerk des Postbediensteten Veranlassung geben müssen. Das Landessozialgericht hat diese Aufklärung unterlassen. Damit leidet sein Verfahren bei der Feststellung des der Verwerfung der Berufung beider Kläger zugrunde liegenden Sachverhalts an einem wesentlichen Mangel (§§ 103, 128 SGG). Die Revision ist somit nach § 162 Abs. 1 Nr. 2 SGG statthaft.

Sie ist auch begründet; denn auf der ungenügenden Aufklärung des Sachverhalts hinsichtlich der Zustellung des Urteils des Sozialgerichts an die Kläger beruht die Verwerfung der Berufung wegen Fristversäumnis. Der Senat hatte zu prüfen, ob die Kläger fristgemäß Berufung eingelegt haben.

Nach § 135 SGG ist das Urteil den am sozialgerichtlichen Verfahren Beteiligten zuzustellen. Zu den Beteiligten gehören nach § 69 SGG die Kläger. Hier sind seit Klageerhebung



sowohl P.XXX K!XX als auch B.XXXXX K.xx Kläger. Beide haben den Antrag auf Elternrente gestellt und unterschrieben. In dem angefochtenen Bescheid ist über die erhobenen Ansprüche beider entschieden worden. Die Klageschrift und die weiteren Schriftsätze im erstinstanzlichen Verfahren sind ebenfalls von beiden unterzeichnet. Sie sind im Sinne des Prozeßrechts Streitgenossen, weil ihre Ansprüche gleichartig sind und auf einem gleichartigen tatsächlichen und rechtlichen Grund beruhen (§ 74 SGG, §§ 59, 60 der Zivilprozeßordnung - ZPO -, Rosenberg: Lehrbuch des Deutschen Zivilprozeßrechts, 7. Aufl., 1956, § 94 II 1a). Sie sind jedoch keine notwendigen Streitgenossen (§ 62 ZPO); denn das streitige Rechtsverhältnis, die Ansprüche auf Elternrente, ist nicht derartig, daß es nur einheitlich festgestellt werden könnte. Die Hinterbliebenenansprüche des Vaters und der Mutter sind nach dem BVG nicht identisch (vgl. Rosenberg a.a.O. § 95 I 1, 3). § 49 BVG führt den Vater und die Mutter gesondert als Anspruchsberechtigte auf. Es kann über die Ernährereigenschaft (§ 50 Abs. 1 BVG), wenn die tatsächlichen Verhältnisse bei Vater und Mutter verschieden sind, auch rechtlich verschieden entschieden werden. Auch die Bedürftigkeit (§ 50 Abs. 2 BVG) kann bei den beiden Elternteilen unterschiedlich beurteilt werden. Nur für die Höhe der Elternrente (§ 51 BVG) ist es von Bedeutung, ob Vater und Mutter oder nur ein Elternteil rentenberechtigt ist. Daß bei Hinterbliebenen aus logischen oder psychologischen Gründen der Tod des Angehörigen als Schädigungsfolge einheitlich beurteilt werden soll, genügt nicht, um eine notwendige Streitgenossenschaft zu begründen (s. § 57 Abs. 2 SGG, § 3 Abs. 2 VerwVG, Rosenberg a.a.O. § 95 II 1 b).

Die Streitgenossenschaft bewirkt lediglich ein gemeinsames Verfahren, das die prozeßrechtlich selbständige Stellung jedes Streitgenossen unberührt läßt (§ 61 ZPO). Der Prozeß jedes Streitgenossen kann einen anderen Ausgang nehmen,



als der der übrigen. Das Urteil ergeht im Verhältnis eines jeden Streitgenossen zum Gegner. Es ist jedem Streitgenossen zuzustellen. Die Rechtsmittelfristen laufen für jeden Streitgenossen von der an ihn bewirkten Zustellung an (vgl. Rosenberg a.a.O. § 94 III; Stein-Jonas-Schönke, ZPO, 18. Aufl., II zu § 171). Haben Streitgenossen einen gemeinsamen Prozeßvertreter, so genügt eine einzige Zustellung an diesen (Baumbach ZPO, 25. Aufl., 3 zu § 61). Das Sozialgericht hätte hiernach sowohl dem Kläger als auch der Klägerin je eine Urteilsausfertigung zustellen müssen.

Für die Annahme einer Bevollmächtigung des P. XXX K. XXX durch seine Ehefrau ist kein Anhalt gegeben. Nach § 73 Abs. 2 Satz 2 SGG kann bei Ehegatten die Bevollmächtigung unterstellt werden. Diese Vorschrift ist in Verbindung mit den vorangehenden Absätzen zu verstehen, wonach eine Prozeßvertretung grundsätzlich möglich und die Vollmacht schriftlich oder zur Niederschrift des Gerichts zu erteilen und zu den Akten einzureichen ist. § 73 Abs. 2 Satz 2 SGG schafft keine Bevollmächtigung der Ehegatten und der genannten Verwandten kraft Gesetzes. Die Vorschrift besagt nur, daß ein Nachweis der Bevollmächtigung bei diesen Personen nicht verlangt werden muß. Die Bevollmächtigung ist bei Zweifeln zu prüfen und nachzuweisen (vgl. auch Ahrendts-Fuisting, Verfahren in Versorgungssachen, 2. Aufl. Anm. 4 zu § 48 des Gesetzes über das Verfahren in Versorgungssachen vom 10.1.1922; EuM. 5 S. 276 zu § 19 der VO über Geschäftsgang und Verfahren der Versicherungsämter vom 24.12.1911 und EuM. 9 S. 401). Für die Unterstellung einer Bevollmächtigung ist nur Raum, wenn sich aus dem bisherigen Verfahren nichts Gegenteiliges ergibt. Hier hat jeder der beiden Kläger stets die gemeinsamen Schriftsätze mitunterzeichnet. Es hat somit keiner den anderen vertreten. In der mündlichen Verhandlung vor dem Sozialgericht ist keiner der Kläger erschienen. Es kann also auch nicht aus einem persönlichen Auftreten eines der Kläger vor Gericht einer Bevollmächtigung durch den anderen Kläger



geschlossen werden. Das Verhalten der Kläger spricht vielmehr gegen eine Bevollmächtigung und dafür, daß jeder der Kläger seinen Rechtsstreit selbst führt. Daß ihr Vorbringen in gemeinsamen Schriftsätzen erfolgt ist, steht dem nicht entgegen. Das Sozialgericht konnte daher nicht für die Zustellung des Urteils eine Bevollmächtigung des P.XXX K.xxx durch seine Ehefrau unterstellen. Auch das Landessozialgericht ist von einer solchen Bevollmächtigung nicht ausgegangen, wie insbesondere die Zustellung seines Urteils ergibt. Nach alledem ist bisher nicht festzustellen, welchem Kläger das Urteil des Sozialgerichts ausgehändigt worden ist, geschweige denn zu entscheiden, ob die Aushändigung einer Ausfertigung, die an beide Kläger gemeinsam gerichtet war, überhaupt eine wirksame Zustellung und gegebenenfalls wem gegenüber zur Folge haben konnte. Die Form der Zustellung ist in § 63 Abs. 1 und 2 SGG, §§ 2 bis 15 des Verwaltungszustellungsgesetzes (VwZG) zwingend vorgeschrieben. § 9 VwZG scheidet, abgesehen von Abs. 2, schon deshalb aus, weil das Sozialgericht für den "anderen" Kläger überhaupt keine Ausfertigung des Urteils zur Zustellung gegeben hat. Da bisher eine ordnungsmäßige Zustellung im Sinne dieser Zustellungsvorschriften nicht nachzuweisen ist, konnte das Landessozialgericht auch ohne Rechtsirrtum nicht zu der Überzeugung kommen, die Berufungsfrist sei bei Eingang der Berufung beim LSG. für beide Kläger abgelaufen gewesen. Erst wenn das Landessozialgericht die notwendigen Ermittlungen angestellt hat, ist die Entscheidung möglich, ob eine wirksame Zustellung überhaupt vorliegt und ob über die Berufung der Kläger durch Prozeß- oder Sachurteil zu entscheiden ist. Der Senat konnte nicht selbst entscheiden; denn es fehlt die tatsächliche Feststellung, ob bisher und gegebenenfalls wem gegenüber eine den für das sozialgerichtliche Verfahren geltenden Zustellungsvorschriften und dem § 135 SGG entsprechende Zustellung des Urteils des Sozialgerichts erfolgt ist. Dem Revisionsgericht ist insoweit die Aufklärung verschlossen. Das Urteil des Landessozialgerichts war



- 10 -

somit aufzuheben und die Sache nach § 170 Abs. 2 SGG zur erneuten Verhandlung und Entscheidung an das Landessozialgericht zurückzuverweisen.

Die Kostenentscheidung bleibt dem Schlußurteil vorbehalten.

